

Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen

Zweite Programmphase

Merkblatt Graduiertenschulen

I. Ziele des Programms

Graduiertenschulen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Profilierung und Herausbildung wissenschaftlich führender, international wettbewerbsfähiger und exzellenter Wissenschaftsstandorte in Deutschland. Sie dienen der Qualifizierung herausragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler innerhalb eines exzellenten Forschungsumfelds und folgen dem Ziel der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit. Sie bieten optimale Promotionsbedingungen und fördern als international sichtbare und integrative Einrichtungen die Identifizierung der Beteiligten mit dem jeweiligen Standort. Graduiertenschulen umfassen breite, fächerübergreifende Wissenschaftsgebiete und stärken Schwerpunktbereiche ihrer Standorte. Graduiertenschulen sind Teil des Nachwuchskonzepts einer Universität und tragen zu ihrer Profilbildung bei. Fachlich und strukturell gehen Graduiertenschulen weit über Graduiertenkollegs und die Nachwuchsprogramme von Exzellenzclustern hinaus und grenzen sich dadurch von diesen ab.

In der zweiten Programmphase der Exzellenzinitiative soll durch die Fortsetzung oder Einrichtung einer Graduiertenschule jeweils auf der Basis der am Standort vorhandenen Strukturen und bereits existierenden Promotionsprogramme ein darüber hinausgehender Mehrwert erzielt werden, der das Forschungs- und Ausbildungsprofil der Universität über die Dauer der Förderung aus den Sondermitteln des Bundes und der Länder hinaus deutlich prägt.

II. Förderung und Antragstellung

1. Förderdauer

Die Fortsetzung der Exzellenzinitiative ist zunächst auf eine Förderperiode von fünf Jahren für Neu- und Fortsetzungsanträge angelegt (01. November 2012 bis 31. Oktober 2017).

2. Förderumfang

Graduiertenschulen können je nach Bedarf eine Förderung von 1 bis 2,5 Mio. Euro pro Jahr beantragen. Dabei handelt es sich um Richtwerte.

Zusätzlich wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der Fördersumme zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Ausgaben bereitgestellt.

Die Anzahl der Einrichtungen und Fortsetzungen ergibt sich aus dem finanziellen Rahmen der für die zweite Förderphase vorgesehenen Mittelzuwendungen von Bund und Ländern. Für die Förderlinie Graduiertenschulen ist im Rahmen der Sonderfinanzierung der Exzellenzinitiative jährlich eine Gesamtsumme von rund 60 Mio. Euro veranschlagt.

3. Antragsberechtigung

Antragstellerinnen sind Universitäten, jeweils vertreten durch ihre Leitung.

Mehrere Universitäten können sich zur gemeinsamen Antragstellung für eine Graduiertenschule zusammenschließen und auch die Sprecherrolle innehaben, wenn Synergie und struktureller Mehrwert der Kooperation für jede der antragstellenden Universitäten deutlich erkennbar sind und eine auch institutionell nachhaltige strategische Kooperation sichtbar ist. Die jeweilige Sprecherrolle ist von der Gemeinsamen Kommission zu bestätigen.

Die Förderung mehrerer Graduiertenschulen an einer Universität ist möglich, sofern sie der gewünschten Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Universität dient.

4. Beteiligte/Kooperationen

Die Beteiligung geeigneter außeruniversitärer Einrichtungen an Graduiertenschulen ist zur Verbesserung der wissenschaftlichen Ausbildung und/oder Vorbereitung auf eine außeruniversitäre Laufbahn erwünscht. Neben der Beteiligung außeruniversitärer Forschungsinstitute sind auch Kooperationen mit Bibliotheken, Museen, Wirtschafts- und Industriebetrieben, Schulen, Behörden etc. möglich und erwünscht, ebenso wie mit Universitäten oder Einrichtungen aus dem Ausland. Hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Partnereinrichtungen sind die Verwendungsrichtlinien Exzellenzinitiative (www.dfg.de/exin/gsc/formulare/ >> DFG/WR-Vordruck ExIn10) zu beachten. Bei einer Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft ist bei der Vertragsausgestaltung der DFG-Mustervertrag (www.dfg.de/formulare/ >> DFG-Vordruck 41.026) zu beachten.

5. Art der Förderung

Beantragt werden können als Projektmittel Sach-, Investitions- und Personalmittel, einschließlich Mittel zur Förderung von Promovierenden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und Professuren (W1–W3). Für die aus Projektmitteln finanzierten Professuren sind die Planungen für die Zeit nach Auslaufen der Förderung aus diesem Programm darzulegen. Darüber hinaus werden im Rahmen einer Graduiertenschule Personal- und Sachmittel für das effiziente Management, einschließlich der Mittel für eine professionelle Rekrutierung zur Verfügung gestellt, ebenso Mittel für die öffentliche Präsentation.

Vgl. Verwendungsrichtlinien Exzellenzinitiative (www.dfg.de/exin/gsc/formulare/ >> DFG/WR-Vordruck ExIn10). Über die interne Mittelvergabe entscheiden die Leitungsgremien der Graduiertenschule. Die Form der internen Mittelvergabe soll im Antrag erläutert werden.

III. Anforderungen an den Antrag

1. Eine Graduiertenschule ist Bestandteil des Nachwuchskonzepts der Universität. Mit dem Antrag muss ein darauf ausgerichtetes strukturbildendes Konzept zum Auf- bzw. Ausbau der Graduiertenschule vorgelegt werden. Die Schwerpunktsetzung an der Universität – auch mit Blick auf ihr strategisches Konzept insgesamt und einschließlich der bereits geförderten Exzellenzeinrichtungen und weiterer Antragsvorhaben – ist dabei darzustellen.

In Fortsetzungsanträgen müssen zusätzlich die Erfolge der auszubauenden Graduiertenschule bei den bisher durchgeführten Qualifikations- und Betreuungsmaßnahmen nachgewiesen

werden. Ebenso müssen die für die zweite Förderperiode geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Graduiertenschule beschrieben werden.

Bei Neuansträgen wird von den antragstellenden Universitäten erwartet, dass sie auf dem Gebiet der beantragten Graduiertenschule schon erfolgreiche Anstrengungen unternommen haben, strukturierte Promotionsformen einzuführen, die sie mit dem Neuantrag weiterentwickeln wollen.

2. Eine Graduiertenschule kann fächerübergreifend auf der Ebene eines Fachbereichs bzw. einer Fakultät eingerichtet werden, aber ebenso mehrere bzw. sämtliche Fachbereiche/Fakultäten einer Universität umfassen. Dabei soll sie interdisziplinär ausgerichtet sein. Die Ausweitung des Fächerkanons zur Weiterentwicklung einer bestehenden Graduiertenschule ist möglich.

Eine Graduiertenschule kann sich in verschiedene inhaltliche Sektionen unterteilen und so z.B. Strukturen wie Graduiertenkollegs, Max Planck Research Schools oder Sonderforschungsbereiche und Exzellenzcluster mit ihren Doktorandengruppen integrieren.

3. Eine Graduiertenschule soll sich auszeichnen durch a) ein wissenschaftliches Profil in Form übergeordneter Ziele und (nicht fokussierter) Fragestellungen, welche gemäß der Struktur der Graduiertenschule verschiedene fachliche und thematische Ausrichtungen haben können, und b) einen strukturierten Promotionsprozess, der ein definiertes Betreuungskonzept inklusive Betreuungsvereinbarungen sowie ein differenziertes Qualifikationsprogramm beinhaltet und in der Promotionsordnung verankert ist.

4. Bei der Gestaltung der Graduiertenschule ist den Prinzipien der Gleichstellung und der Attraktivität für ausländische Absolventinnen und Absolventen Rechnung zu tragen.

5. Die Graduiertenschule soll nach Möglichkeit sinnvoll auf Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität aufbauen oder sich mit Karrierekonzepten für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden vernetzen. Eine Integration der Promotionsphase vorangehender und/oder weiterführender Qualifizierungsphasen in das Konzept einer Graduiertenschule – auch zur Weiterentwicklung einer bestehenden Graduiertenschule – ist möglich. Hinsichtlich der Finanzierbarkeit der damit verbundenen Maßnahmen sind die Verwendungsrichtlinien Exzellenzinitiative (www.dfg.de/exin/gsc/formulare/ >> DFG/WR-Vordruck ExIn10) zu beachten.

6. Erwartet wird eine internationale Einbindung und Ausrichtung des Promotionsprozesses.

7. Wesentliche Bestandteile einer Graduiertenschule sind eine professionelle Leitung und ein effizientes Management. Es wird empfohlen, Neuansträgen den Entwurf einer Ordnung beizufügen. Orientierung kann die Musterordnung für Graduiertenschulen bieten: (www.dfg.de/exin/gsc/formulare/ >> DFG/WR-Vordruck ExIn21). Bei Fortsetzungen ist die verabschiedete Ordnung verbindlicher Bestandteil des Antrags.

8. Es wird erwartet, dass die Graduiertenschule nachhaltig in die Struktur der Universität integriert wird. Auswahlverfahren, Status und Einbindung der Promovierenden innerhalb der Universität und der Graduiertenschule sollten eindeutig definiert und gemeinsam mit der Stellung der Graduiertenschule in Universitätsgrund- bzw. Promotionsordnungen festgeschrieben sein.

9. Es wird erwartet, dass die Universität im Zusammenwirken mit dem Land die besonderen Leistungen der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angemessen berücksichtigt, z.B. durch Anrechnung auf das Lehrdeputat.

Es erfolgt eine antragsbezogene Förderung ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien. Die einzelnen Begutachungskriterien sind im DFG/WR-Vordruck ExIn203 „Begutachungskriterien Graduiertenschulen“ niedergelegt >> www.dfg.de/exin/gsc/formulare/.

IV. Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) setzt gemeinsam mit dem Wissenschaftsrat eine Gemeinsame Kommission ein. Sie besteht aus einer Fachkommission (ihre Mitglieder werden vom DFG-Senat benannt) und einer Strategiekommission (ihre Mitglieder werden von der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats benannt). Die Gemeinsame Kommission legt die Förderbedingungen des Programms fest und erarbeitet die Förderempfehlungen in allen drei Förderlinien. Über die Förderung entscheidet ein Bewilligungsausschuss, bestehend aus den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission und den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder.

2. Die Antragstellung für Neuansträge für Graduiertenschulen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (Antragsskizzen, Anträge). Die Antragsskizzen für Neuansträge für Graduiertenschulen werden von international besetzten Prüfungsgruppen begutachtet. Die Gemeinsame Kommission entscheidet darüber, welchen Initiativen eine Antragstellung ermöglicht wird.

Bei Fortsetzungsanträgen für Graduiertenschulen erfolgt die Antragstellung einstufig (nur Anträge).

Fortsetzungsanträge und Neuansträge werden gemeinsam in einer Antragsrunde durch international besetzte Prüfungsgruppen begutachtet. Über die Förderung der Neu- und Fortsetzungsanträge entscheidet auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission der Bewilligungsausschuss Exzellenzinitiative im Juni 2012.

Das Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren ist ausführlich in der Ausschreibung für die zweite Programmphase dargelegt, siehe www.dfg.de/exzellenzinitiative/.

3. Graduiertenschulen, deren erste Förderperiode zum 31. Oktober 2011 endet, erhalten eine einjährige Überbrückungsfinanzierung höchstens bis zur Höhe der für das letzte Förderjahr bewilligten Mittel. Die Überbrückungsfinanzierung wird nicht auf eine neue Förderperiode oder Auslauffinanzierung angerechnet. Die Beantragung erfolgt formlos bis zum 15. September 2010.

4. Graduiertenschulen, deren Fortsetzung Mitte Juni 2012 nicht beschlossen wird, erhalten eine degressive, auf höchstens zwei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung. Auf die Auslauffinanzierung wird eine Überbrückungsfinanzierung nicht angerechnet. Über die Bewilligung der Auslauffinanzierung entscheidet der Bewilligungsausschuss Exzellenzinitiative auf der Grundlage von Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission.

5. Es wird gebeten, der Antragstellung ausschließlich die für die zweite Programmphase überarbeiteten Muster und Hinweise zugrunde zu legen (www.dfg.de/exin/gsc/formulare/):

- Absichtserklärungen (DFG/WR-Merkblatt ExIn101)
- Hinweise zur Erstellung von Antragsskizzen (DFG/WR-Merkblatt ExIn202)
- Muster für Neuansträge – voraussichtlich Ende 2010
- Muster für Fortsetzungsanträge – voraussichtlich Ende 2010.

6. Antragsskizzen, Neu- und Fortsetzungsanträge sind grundsätzlich auf Englisch zu verfassen. In begründeten Fällen ist in Absprache mit der Geschäftsstelle der DFG eine Antragstellung zusätzlich auf Deutsch möglich.

7. Antragsskizzen, Neu- und Fortsetzungsanträge sind über die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder an die DFG zu richten. Die Zusage der Länder für die Co-Finanzierung soll mit dem Neu- bzw. Fortsetzungsantrag eingereicht werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<http://www.dfg.de/exzellenzinitiative/>
http://www.wissenschaftsrat.de/exini_start.html
<http://www.gwk-bonn.de/index.php?id=194>